

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 2. Juni

2000

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 09.05.2000	94
	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 4. April 2000	95
II.	Bekanntmachungen	
	Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften vom 12. Mai 2000	96
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2000	100
	Datenschutzbeauftragte der Nordelbischen Kirche	100
	Namensänderung	101
	Pfarrstellenerrichtung	101
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	101
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	102
IV.	Stellenausschreibungen Ergänzung der Stellenausschreibung „Dezernentin oder eines Dezernenten“ vom 2. Mai 2000	103
V.	Personalnachrichten	105

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 09.05.2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Pröpste- und Pröpstinnengesetzes vom 05.02.2000 (GVOBL. S. 42) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Ausschreibung (zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes)

(1) Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet den Ausschreibungstext in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof des Sprengels und dem zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes. Deren Einvernehmen ist schriftlich zu erklären.

(2) In der Ausschreibung ist insbesondere einzugehen auf das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung und auf die für das Leitungsamt notwendigen Fähigkeiten. Die Anforderungen an das pröpstliche Amt vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises sind zu beschreiben. Darüber hinaus enthält die Ausschreibung Festlegungen über

- a) die mit dem pröpstlichen Amt verbundene kirchenge-meindliche Pfarrstelle,
- b) die pfarramtlichen Tätigkeiten, wenn das pröpstliche Amt mit einer Pfarrstelle des Kirchenkreises verbunden ist,
- c) die Predigtstätte der Pröpstin oder des Propstes, wenn das pröpstliche Amt nicht mit einer kirchengemeindlichen Tätigkeit verbunden ist,
- d) das von der Pröpstin oder dem Propst zu beziehende Pastorat,
- e) die Bewerbungsfrist. Hierbei ist klarzustellen, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt, mit der Folge, dass verspätet eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben müssen.

§ 2 Konstituierung des Wahlausschusses

Unverzüglich nach der Veröffentlichung der Ausschreibung beruft das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 3 Form der Bewerbung

Die Bewerbungen sind schriftlich an die Bischöfin oder den Bischof des Sprengels zu richten. Sie müssen dort vor Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) eingehen.

§ 4 Auswahlverfahren (zu § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes)

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlausschuss zusammen, sichtet die Bewerbungen und veranlasst, dass offenkundig ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber unter Rücksendung ihrer Unterlagen entsprechend beschieden werden. Er legt Ort, Zeit und Reihenfolge der Anhörungen fest und veranlasst die entsprechenden Einladungen.

(2) Vor Aufnahme in den Wahlvorschlag haben die Vorgeschlagenen schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen und die vom Kirchenkreisvorstand festgelegte Dienstwohnung zu beziehen. Erforderliche Besoldungs- und Versorgungsregelungen müssen vor Erstellung des Wahlvorschlages von dem Nordelbischen Kirchenamt abschließend geklärt sein.

(3) Der Wahlvorschlag ist danach den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

(4) Auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode stellen sich die Vorgeschlagenen im Kirchenkreis vor.

§ 5 Wahlsitzung (zu § 7 des Gesetzes)

(1) Zu Beginn der Wahlsitzung stellen sich die Vorgeschlagenen einzeln der Kirchenkreissynode vor. Danach begründet ein Mitglied des Wahlausschusses den Wahlvorschlag. Dabei dürfen die Vorgeschlagenen nicht anwesend sein. In beiden Fällen findet eine Aussprache nicht statt.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode eröffnet die Wahlhandlung und stellt zu Beginn eines jeden Wahlganges die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekanntgegeben.

§ 6 Wahlgänge (§ 7 Absatz 3 und 4 des Gesetzes)

(1) Steht nur eine Person zur Wahl und kann sie auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf sich vereinigen, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(2) Für die Stichwahl nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes scheidet aus, wer im jeweils vorausgegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Haben mehrere Vorgeschlagene die gleiche geringste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer aus dem weiteren Verfahren ausscheidet; das Los zieht das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode. Steht nur noch eine Person zur Wahl und gelingt es ihr nicht, im letzten Wahlgang die erforderliche Mehrheit auf sich zu vereinigen, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(3) Liegen in der Stichwahl mehrere Personen mit der gleichen Stimmenzahl an der Spitze, so ist abweichend von Absatz 2 in einem weiteren Wahlgang nur noch über diese Personen abzustimmen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(4) Erreicht im letzten Wahlgang nach Absatz 3 eine der zur Wahl stehenden Personen zwar die meisten Stimmen, jedoch nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein weiterer

Wahlgang durchzuführen, in dem nur noch diese Person zur Wahl steht. Kommt auch jetzt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(5) Die Erklärung über die Beendigung der Wahlhandlung beinhaltet die Feststellung, dass die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes nicht zustande gekommen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 09. Mai 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl-Ludwig Kohlwege
Bischof

**Dritte Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Vom 4. April 2000**

Die Kirchenleitung hat nach § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 2. November 1999 (GVOBl. 2000 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird § 1 a wie folgt eingefügt:

**„§ 1 a
Sonderhaushaltspläne**

Sonderhaushaltspläne sind vor Beginn eines Haushaltsjahres

- a) für die Kirchengemeinde durch Beschluß des Kirchenvorstandes,
- b) für den Kirchengemeinde- und den Kirchenkreisverband durch Beschluß des nach der Verbandssatzung zuständigen Gremiums,
- c) für den Kirchenkreis durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes,
- d) für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche durch Beschluß des Hauptausschusses

festzustellen.

Im Haushaltsplan der kirchlichen Körperschaft sind nur die Zuführungen und Ablieferungen an und von den Diensten, Werken und Einrichtungen, die Sonderhaushaltspläne aufgestellt haben, zu veranschlagen.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Körperschaften sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen können ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchliche Körperschaften, die für sich oder ihre Dienste, Werke und Einrichtungen die doppelte Buchführung anwenden, haben vor Beginn des Wirtschaftsjahres für den Bereich, für den die doppelte Buchführung eingeführt ist, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Wirtschaftspläne werden

- a) für die Kirchengemeinde und/oder ihre unselbständigen Einrichtungen durch Beschluß des Kirchenvorstandes,
- b) für den Kirchengemeinde- und den Kirchenkreisverband durch Beschluß des nach der Verbandssatzung zuständigen Gremiums,
- c) für den Kirchenkreis durch Beschluß der Kirchenkreissynode,
- d) für einzelne Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises durch Beschluß des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode,
- e) für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche durch die Synode,
- f) für einzelne Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch Beschluß des Hauptausschusses

festgestellt. Die kirchlichen Körperschaften können für unselbständige Dienste, Werke und Einrichtungen durch Satzung eine andere Zuständigkeit für die Feststellung des Wirtschaftsplanes beschließen.

Im Haushaltsplan der kirchlichen Körperschaft sind nur die Zuführungen und Ablieferungen zu veranschlagen.“

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit von dritter Stelle nicht anderes vorgeschrieben ist, sind für die kirchlichen Körperschaften sowie für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der vom Nordelbischen Kirchenamt verbindlich festgestellte Kontenrahmen zugrunde zu legen.“

5. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Belege bzw. Buchungsunterlagen sind grundsätzlich nach der sachlichen Buchung zu ordnen.“

6. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 39 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben;
- b) bei dem Stichwort „Wirtschaftspläne“ werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. April 2000 in Kraft.

Kiel, den 7. April 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 8320 – VH I

Bekanntmachungen

Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften

Kiel, den 12. Mai 2000

1. Ansprüche und Anwartschaften

Die Nordelbische Kirche gewährt öffentlich-rechtlich angestellten Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen Versorgung nach Maßgabe des Kirchenversorgungsgesetzes – KVersG –.

Die Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes ist am 16. 4. 1996 im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK S. 109 bekanntgemacht und danach durch Art. 2 des Kirchengesetzes vom 22. 11. 1997 (GVOBl. S. 189) sowie durch Art. 3 des Kirchengesetzes vom 5. 2. 2000 (GVOBl. S. 45) geändert worden.

Nach § 2 KVersG ist das jeweils für Bundesbeamte geltende Versorgungsrecht anzuwenden, soweit nicht im kirchlichen Versorgungsrecht etwas anderes bestimmt ist.

Die letzte Neufassung des somit in unserem Bereich geltenden Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) ist im Bundesgesetzblatt 1999 Teil I S. 322 abgedruckt worden.

Die Rechtsquellensammlung Göldner/Muus/Blaschke enthält beide Gesetze im Abschnitt V unter den Nummern 598 und 599.

Pensions- oder Versorgungsansprüche entstehen grundsätzlich erst mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Eintritts des Versorgungsfalles.

Bis dahin werden lediglich Versorgungsanwartschaften erworben, die sich später in einen Versorgungsanspruch wandeln. Sie unterscheiden sich im wesentlichen hinsichtlich der Frage der Durchsetzbarkeit und des Besitzstandes.

Anwartschaften unterliegen dem Vorbehalt der rechtlichen Veränderung, so daß sie betreffende Auskünfte stets nur Augenblickscharakter haben. Sie sind deshalb insoweit unverbindlich. Die endgültige Regelung bleibt der Versorgungsfestsetzung bei Eintritt des Versorgungsfalles vorbehalten, und zwar zu den dann herrschenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und Gesetzen.

2. Ruhegehalt = Geldfaktor x Zeitfaktor

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (§ 4 Abs. 3 BeamtVG).

21. Geldfaktor

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) sind das zuletzt zugestandene Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1 und Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Bei einer Teil(zeit)beschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Teilbeschäftigungen und Beurlaubungen werden nur beim Zeitfaktor berücksichtigt.

Der kindbezogene Familienzuschlag (ab Stufe 2) wird neben dem Ruhegehalt gewährt und gehört nicht zum Geldfaktor

Beispiele für Pastorenbezüge:

a) PastorBes.-Gr. A 14, Stufe 127.822,29 DM
verheiratet Familienzuschlag Stufe 1 189,42 DM
ruhegehaltfähige Dienstbezüge 8.011,71 DM 8.011,71 DM

b) PastorBes.-Gr. A 13, Stufe 86.375,34 DM
ledig kein Familienzuschlag
allgemeine Stellenzulage 128,15 DM
ruhegehaltfähige Dienstbezüge 6.503,49 DM.

Bei einer Beförderung oder der für Pastoren vorgesehenen Durchstufung in eine höhere Besoldungsgruppe müssen die höheren Dienstbezüge mindestens drei Jahre zugestanden haben, sonst bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der vorherigen Besoldungsgruppe (§ 5 Abs. 3 BeamtVG, § 4 KVersG). Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines 46 Jahre alten Pastors mit Regel-Besoldungsdienstalter (§ 28 Bundesbesoldungsgesetz) sind deshalb nach Bes.-Gr. A 13 Stufe 10 zu berechnen, obwohl er die Dienstbezüge nach A 14 Stufe 10 bereits ein Jahr erhalten hat.

Im Hinblick auf die ständigen Änderungen bei den Dienstbezügen (z.B. jährliche Erhöhung und Aufsteigen in den Grundgehaltstufen) ist es schwierig, bei Auskünften über Versorgungsanwartschaften die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einzubeziehen. Grundsätzlich wird deshalb nur auf den Ruhegehaltssatz (Zeitfaktor) eingegangen. Näheres hierüber siehe unten.

22. Zeitfaktor

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit bildet für die Berechnung des Ruhegehaltes den Zeitfaktor und ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Prozentsatzes des erdienten Ruhegehaltes.

Nach den im staatlichen Beamtenrecht anerkannten Grundsätzen ist vor allen anderen Dienstzeiten die im **Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn** verbrachte Zeit bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen, weil der Beamte gehalten ist, sich seine Altersversorgung im Beamtenverhältnis zu verdienen.

– Vgl. Urteile des BVerwG vom 6. 7. 1967, BVerwGE 27 S. 275; vom 28.11.1991, DÖD 1992 S. 181 u. vom 24. 6. 1993, DÖV 1994 S. 123. –

Auf das Pastorendienstverhältnis übertragen, bedeutet dies, daß vor allen anderen Dienstzeiten die Zeit als Pastor im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur verfaßten Kirche (EKD, VELKD und ihren Gliedkirchen – § 5 Abs. 2 KVersG) zu berücksichtigen ist. Andere Zeiten werden hinsichtlich ihrer Qualität stets an ihr gemessen und entsprechend ihrer Wertigkeit mit mehr oder weniger rechtlichem Gewicht angerechnet. Ob sie ruhegehaltfähig sind oder nicht, ergibt sich nicht aus der tatsächlich verrichteten Tätigkeit, sondern aus der Art des Dienst oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

– Vgl. Urteile des BVerwG vom 10. 9. 1959, RiA 1960 S. 207 u. vom 7.7.1971, BVerwGE 38 S. 255. –

Im einzelnen ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in § 5 KVersG und in den §§ 6 bis 13 BeamtVG geregelt. § 13 BeamtVG nimmt mit den sogenannten Zurechnungszeiten eine Sonderrolle ein, da bei Versetzungen in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** zu den erbrachten Zeiten noch ein Teil der Zeit nach Beginn des Ruhestandes hinzugerechnet wird.

Es läßt sich hier nicht abschließend darstellen, welche Zeiten zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gehören und wel-

che nicht. Entsprechend der o. g. Wertigkeit wird zwischen sogenannten Ist-, Soll- und Kannzeiten unterschieden.

Für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit könnte folgender Maßstab als grobe Regel (mit Ausnahmen!) angesetzt werden.

Zeiten im Beamtenverhältnis und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Pastor

und

andere Zeiten einer Beschäftigung und Tätigkeit, wenn diese für die Ausübung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses **zwingend notwendig** (Voraussetzung, vorgeschrieben) gewesen sind, sogenannte Vordienstzeiten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst sowie bestimmte sonstige Zeiten.

Studienzeiten (§ 12 BeamtVG) sind als sonstige Zeiten berücksichtigungsfähig im Rahmen der Mindestzeit und soweit sie vorgeschrieben gewesen sind. Ab 1.7.1997 ist als zusätzliche Einschränkung eine Höchstdauer von drei Jahren eingeführt worden. Auf Grund der Übergangsvorschrift nach § 85 Abs. 1 BeamtVG bleibt es für viele Jahre aber noch dabei, daß vom Theologiestudium 4 1/2 Jahre als ruhegehaltfähig anerkannt werden können. Auf die Übergangsvorschrift wird unten näher eingegangen.

Die Bedeutung des Begriffes „zwingend notwendig“ wird an folgenden Beispielen sichtbar:

Für die Anstellung als Pastor oder Pastorin ist nur das Theologiestudium vorgeschrieben. Ein zusätzliches Psychologie- oder auch Jurastudium kann nicht berücksichtigt werden.

Promotionszeiten sind nicht ruhegehaltfähig, da der Nachweis einer Promotion ebenfalls nicht vorgeschrieben ist.

Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 S. 3 BeamtVG). Die Berechnung erfolgt nach dem Zeit/Zeit-Verhältnis.

Von einem vierjährigen eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) werden also drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt. Bruchteile eines Jahres werden in Tage umgerechnet.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehört grundsätzlich nicht zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit, es sei denn, die Beurlaubung ist vor ihrer Beendigung als ruhegehaltfähig anerkannt worden. In diesen Fällen erhebt die Nordbische Kirche regelmäßige Versorgungsbeiträge.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nach Jahr und Tag berechnet. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind angefallene Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen (§ 14 Abs. 1 BeamtVG).

35 Jahre und 283 Tage sind also 35,78 Jahre. Die zweite Dezimalstelle wird hier aufgerundet.

Die festgestellten gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre ergeben allein noch keinen Aufschluß auf die Höhe des Ruhegehaltes. Hierzu bedarf es zunächst der anschließenden Berechnung des Ruhegehaltssatzes.

Ruhegehaltssatz (§ 14 und § 85 BeamtVG)

Bis zum 31. 12. 1991 war der Ruhegehaltssatz in einer Skala wie folgt degressiv aufgebaut:

- für die ersten 10 Jahre 35 v. H.,
- nach dem 10. bis zum 25. Jahr pro Jahr 2 v. H., höchstens also 30 v. H. und

- nach dem 25. bis zum 35. Jahr pro Jahr 1 v. H., höchstens also 10 v. H.

Der Höchstruhegehaltssatz betrug 75 v. H.

Bei dem Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. ist es geblieben. Allerdings sind die Zeitvoraussetzungen für die erreichbare Höchstversorgung von 75 v. H. der letzten Bezüge gestreckt und linearisiert worden.

Der einheitliche Steigerungssatz beträgt seit dem 1.1.1992 für jedes Jahr 1,875 v. H., so daß der Höchstruhegehaltssatz jetzt nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird ($75 : 40 = 1,875$).

Wer aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das bereits am 31.12.1991 bestanden hat, in den Ruhestand versetzt wird, fällt unter die Besitzstandsregelung des § 85 BeamtVG. Gleiches gilt für zeitlich unmittelbar aneinandergereihte Dienstverhältnisse, wenn das erste Dienstverhältnis vor dem 1.1.1992 begründet worden ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen weiter unten.

Höchstruhegehalt

Während man bisher annehmen konnte, daß so gut wie jeder am Ende des Berufslebens Anspruch auf das Höchstruhegehalt von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge haben würde, kann davon heute nicht mehr ausgegangen werden.

In der Gesetzesbegründung zur Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala ab 1.1.1992 heißt es, daß die Höchstversorgung bei normaler Laufbahn mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht werden solle.

Wer heute als Pastor nach neuem Recht den Höchstsatz von 75 % erreichen will, muß nach Theologiestudium und Vikariat noch 35 Jahre mit vollem Dienstauftrag als Pastor tätig gewesen sein. Dementsprechend müßte bei einer Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres (gesetzliche Altersgrenze) die Ernennung zum Pastor zur Anstellung spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgt sein. Da aber nur jeder Zehnte mit 65 Jahren in den Ruhestand geht, müßte das Anstellungsalter (30 Jahre) noch weiter vorverlegt werden.

Wenn dann noch Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen oder nicht ruhegehaltfähige Tätigkeiten hinzukommen, wird das Höchstruhegehalt nicht erreicht. Mitunter kann auch schon eine längere Studienzeit der Grund hierfür sein.

Das Höchstruhegehalt wird also künftig nicht mehr der Regelfall sein.

Wenn dies heute, acht Jahre nach Änderung der Ruhegehaltsskala noch nicht Praxis geworden ist und sogar Vorruheständler mit 58 Jahren 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt erhalten, liegt es an der auslaufenden Übergangsregelung nach § 85 BeamtVG.

Ruhegehaltssatz für am 31. 12. 1991 vorhandene Pastoren und Kirchenbeamte (§ 85 BeamtVG)

Bei Umstellung der degressiven Ruhegehaltsskala auf die auf 40 Jahre linearisierte Skala ergaben sich Eingriffe in geschützte Besitzstände der vorhandenen Beamten, die der Bundesgesetzgeber mit der Übergangsregelung berücksichtigt hat.

Für am 1.1.1992 vorhandene Versorgungsempfänger blieb es bei den nach altem Recht festgesetzten Ruhegehaltssätzen. Auch die lebensälteren aktiven Beamten (Jahrgänge 1936 und älter) wurden von der Neuregelung der Ruhegehaltsskala nicht erfaßt (§ 85 Abs. 3 BeamtVG).

Die lebensjüngeren Beamten behielten den nach altem Recht berechneten und **am 31.12.1991 erreichten Ruhegehaltssatz** (§ 85 Abs. 1 BeamtVG).

Der erreichte Ruhegehaltssatz steigt seit dem 1.1.1992 mit jedem neuen Dienstjahr um 1 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. Für denjenigen, der am 31.12.1991 bereits die ersten beiden Stufen der degressiven Ruhegehaltsskala durchlaufen hatte (25 Dienstjahre), ist es also im Ergebnis beim alten Recht geblieben. Er erreicht weiterhin nach 35 Jahren den Höchstsatz von 75 v.H.

Pastoren und Kirchenbeamte, deren Ruhegehaltssatz am 31.12.1991 niedriger als 65 v. H. war (weniger als 25 Dienstjahre), benötigen **mehr** als 35 Jahre bis zum Erreichen des Höchstsatzes. Wer nach dem 30.6.1978 ins Pastorendienstverhältnis zur Anstellung berufen worden ist, muß für den Höchstsatz auch schon 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre aufweisen. Dies läßt jedoch nicht den Schluß zu, daß deshalb nach dem 30.6.1978 Ernante unter die neue lineare Ruhegehaltsskala fallen würden. Denn über den Ruhegehaltssatz wird endgültig erst bei Eintritt des Versorgungsfalles nach den dann geltenden gesetzlichen Vorschriften entschieden. Die Übergangsvorschrift kann daher in dem genannten Beispiel bis zum 1.7.2013 günstiger sein als das neue Recht.

Bis dahin sind Auskünfte über die erreichte Versorgungsanwartschaft ausgesprochen problematisch.

Auskünfte über Versorgungsanwartschaften

Auskünfte über Versorgungsanwartschaften lassen sich in drei Stufen unterteilen, und zwar:

- A) ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- B) Ruhegehaltssatz und
- C) Ruhegehalt.

Zu A) ruhegehaltfähige Dienstzeit

Bei der umfangreichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes durch die Beamtenversorgungsreform '92 (s. auch Bekanntmachung des NKA im GVOBL. NEK 1991 S. 12) zum 1.1.1992 hat sich hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Bereich der NEK nichts Wesentliches getan. Lediglich für Studienzeiten (§ 12 BeamtVG) ist später durch das Reformgesetz mit Wirkung vom 1.7.1997 die berücksichtigungsfähige Höchstdauer auf 3 Jahre herabgesetzt worden. Übergangsweise (§ 85 Abs. 1 BeamtVG) werden aber auch noch 4 1/2 Jahre als vorgeschriebene Mindeststudienzeit mit einem Prüfungssemester beim Theologiestudium anerkannt.

Demnach bereitet es am wenigsten Schwierigkeiten, auf Anfrage die bis dato zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit mitzuteilen. Da diese jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nur als Versorgungsanwartschaft gilt, steht die Auskunft unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens des ihr zugrunde liegenden Versorgungsrechts (§ 49 Abs. 2 BeamtVG).

Zu B) Ruhegehaltssatz

Anfragen zum Ruhegehaltssatz sollten frühestens **zwei** Jahre vor der möglichen Versetzung in den Ruhestand gestellt werden. Auskünfte über den Ruhegehaltssatz sind stets **unverbindlich**. Während der bis zur Auskunft **erreichte** Ruhegehaltssatz noch als solcher ermittelt werden kann, sind in die Zukunft gerichtete Berechnungen Prognosen ohne versorgungsrechtlichen Wert, auf die deshalb grundsätzlich verzichtet werden muß.

Wer nach dem 31.12.1991 ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen worden ist, fällt ausnahmslos unter die lineare Ruhegehaltssatzregelung (§ 14 BeamtVG).

Berechnungsbeispiel:

ruhegehaltfähige Dienstzeit 13 Jahre und 275 Tage, in Jahren umgerechnet 13,753 Jahre, gerundet auf 13,75 Jahre ergibt den Ruhegehaltssatz $13,76 \text{ J.} \times 1,875 \% = 25,80 \%$.

Für alle anderen, die sich also am 31.12.1991 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befunden haben und denen aus diesem Dienstverhältnis der Ruhegehaltssatz mitgeteilt werden soll, müssen jeweils drei Vergleichsberechnungen nach dem Übergangsrecht des § 85 BeamtVG gemacht werden. Dies wird sich erst ab 1.7.2013 ändern. Der sich aus den Berechnungen ergebende höchste Ruhegehaltssatz ist maßgebend. Er darf jedoch nicht über dem Ruhegehaltssatz liegen, der sich nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ergäbe.

Beispiel über die Vergleichsberechnungen:

Pastorin geb. 30.5.1951
Theologiestudium
vom 1.4.1971 – 30.4.1976 = 5 Jahre und 30 Tage Vikariat
vom 1.7.1976 – 30.6.1978 = 2 Jahre
Pastorin (voller Dienstauftrag)
vom 1.7.1978 – 31.1.2000 = 21 Jahre und 215 Tage

a) Vergleichsberechnung nach neuem Recht (§ 14 BeamtVG)

ruhegehaltfähige Dienstzeit
Theologiestudium 3 Jahre
Vikariat 2 Jahre
Pastorin 21 Jahre und 215 Tage
insgesamt 26 Jahre u. 215 Tage = 26,59 Jahre
Ruhegehaltssatz: $26,59 \text{ J.} \times 1,875 \% = 49,86 \%$

b) Vergleichsberechnung nach Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG)

ruhegehaltfähige Dienstzeit
Theologiestudium 4 Jahre und 182,5 Tage
Vikariat 2 Jahre
Pastorin vom
1.7.1978 – 31.12.1991 13 Jahre und 184 Tage
insgesamt 20 Jahre u. 1,5 Tage
Ruhegehaltssatz am 31.12.1991
für die ersten 10 Jahre = 35 %
danach 10 J. $\times 2 \% = 20 \%$
 $55 \% \Rightarrow = 55,00 \%$
Pastorin vom 1.1.1992 – 31.1.2000
8 J. u. 31 Tage = 8,09 J. $\times 1 \% = 8,09 \%$
Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht: **63,09 %**

c) Vergleichsberechnung nach altem Recht (§ 85 Abs. Abs. 4 S. 2 BeamtVG)

ruhegehaltfähige Dienstzeit
Theologiestudium 4 Jahre und 182,5 Tage
Vikariat 2 Jahre
Pastorin
vom 1.7.1978 – 31.1.2000 21 Jahre und 215 Tage
insgesamt 28 Jahre und 32,5 Tage
Ruhegehaltssatz nach altem Recht
für die ersten 10 Jahre = 35 %
15 J. $\times 2 \% = 30 \%$
3 J. $\times 1 \% = 3 \%$
insgesamt: 68 %

Bei einem angenommenen Versorgungsfall mit Wirkung vom 1.2.2000 wäre der Ruhegehaltssatz nach Buchst. b (Übergangsrecht n. § 85 Abs. 1 BeamtVG) in Höhe von **63,09 %** maßgebend, da der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht (49,86 %) niedriger und der Ruhegehaltssatz nach altem Recht (68 %) nicht überschritten wäre.

Aus diesem Ergebnis kann nicht geschlossen werden, daß der Ruhegehaltssatz nach dem Übergangsrecht immer zur Anwendung gelangt.

Je weiter der Stichtag 31.12.1991 zurückliegt, um so mehr ergibt sich die Tendenz zum neuen Recht (1,875 % pro Jahr). Aber auch die einschränkende Regelung, daß der Ruhegehaltssatz nach altem Recht nicht überschritten werden darf, kann zu einer Minderung des Ruhegehaltssatzes führen. Dies ist – wie nachstehendes Beispiel zeigt – insbesondere bei **Freistellungen** (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstzüge) möglich.

Beispiel bei Teilbeschäftigung:

Der Fall entspricht dem vorangegangenen Fall mit dem Unterschied,

– daß die Pastorin ab 1.1.1992 – 31.1.2000 teilbeschäftigt (50 %) gewesen ist.

a) Vergleichsberechnung nach neuem Recht (§ 14 BeamtVG)

ruhegehaltfähige Dienstzeit
Theologiestudium 3 Jahre
Vikariat 2 Jahre
Pastorin
Dienstauftrag 100 %
vom 1.7.1978 - 31.12.1991 13 Jahre und 184 Tage
Dienstauftrag 50 %
vom 1.1.1992 - 31.1.2000 4 Jahre und 15,5 Tage
insgesamt 22 Jahre u. 199,5 Tage = 22,55 Jahre
Ruhegehaltssatz: $22,55 \text{ J.} \times 1,875 \% = 42,29 \%$

b) Vergleichsberechnung nach Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG)

Ruhegehaltssatz am 31. 12. 1991
wie oben Buchst. b = 55,00 %
Pastorin vom 1.1.1992 –
31.12.2000 (50 %)
4 Jahre 15,5 Tage = $4,05 \text{ J.} \times 1 \% = 4,05 \%$
Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht: 59,05 %

c) Vergleichsberechnung nach altem Recht (§ 85 Abs. 4 S. 2 BeamtVG)

ruhegehaltfähige Dienstzeit
Theologiestudium 4 Jahre u. 182,5 Tage
Vikariat 2 Jahre
Pastorin (100 % Beschäftigung) 13 Jahre u. 184 Tage
Pastorin (50 % Beschäftigung) 4 Jahre u. 15,5 Tage
insgesamt 24 Jahre u. 17 Tage
Ruhegehaltssatz
für die ersten 10 Jahre der
ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 %

danach 14 Jahre $\times 2 \% = 28 \%$
63 %

Auf Grund der degressiven Ruhegehaltsskala sah § 14 Abs. 1 BeamtVG (Fassung 1984) einen Versorgungsabschlag bei Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung, ermäßigte Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstzüge) vor. Diese Minderung ist wie folgt zu berücksichtigen:

a) ruhegehaltfähige Dienstzeit 24,05 Jahre

b) fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit
(ohne Abzug der Teilbeschäftigung) 28,09 Jahre

c) fiktiver Ruhegehaltssatz
(ohne Abzug der Teilbeschäftigung) 68 %

$68 \% \times 24,04 \text{ Jahre} = 58,22 \%$ vermindertes
28,09 Jahre Ruhegehaltssatz

Bei der Berechnung des Ruhegehaltes ist nicht der Ruhegehaltssatz nach dem Übergangsrecht mit 59,05 %, sondern der Ruhegehaltssatz nach altem Recht mit **58,22 %** zu berücksichtigen.

Zu C) Ruhegehalt

Nach der Ermittlung der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** (Geldfaktor) und des **Ruhegehaltssatzes** (Zeitfaktor) läßt sich das Ruhegehalt unschwer berechnen.

Es beträgt

im 1. Beispiel der Pastorin ohne Teilbeschäftigung:
ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 $8.011,71 \text{ DM} \times 63,09 \% = 5.054,59 \text{ DM}$

und im 2. Beispiel der Pastorin mit Teilbeschäftigung:
ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 $8.011,71 \text{ DM} \times 58,22 \% = 4.664,42 \text{ DM}$.

Ein möglicher kindbezogener Familienzuschlag würde unabhängig vom Ruhegehaltssatz in voller Höhe zur Auszahlung gelangen.

Anfragen zur Versorgungsanwartschaft

Mit den vorstehenden Erläuterungen haben wir den Versuch unternommen, Transparenz in das beamtenrechtliche Versorgungsrecht zu bringen.

Obwohl wir die Materie möglichst einfach und verständlich darstellen wollten, konnten wir dennoch den Umfang nicht geringer halten. Wir bitten dafür um Verständnis.

Die Ausführungen sollen helfen, sich über die eigene Versorgung ein Bild machen zu können.

Soweit danach noch Fragen zur Versorgungsanwartschaft zu klären wären, sollten diese schon einen konkreten, handfesten Anlaß haben und nicht auf Jahre später abgestellt sein.

Wir bitten zu bedenken, daß Versorgungsanwartschaften nicht nur abhängig sind von persönlichen und dienstlichen Veränderungen, sondern daß das Versorgungsrecht einem ständigen Wandel unterliegt. Allein in den vergangenen 25 Jahren ist das Beamtenversorgungsgesetz über fünfundvierzigmal geändert worden.

Wir empfehlen deshalb, Anfragen zur Versorgungsanwartschaft grundsätzlich

erst ab Vollendung des 55. Lebensjahres an uns zu richten, und zwar schriftlich unter Angabe der Gründe.

Wir werden uns dabei, wie bisher, auf die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit konzentrieren.

Zum Ruhegehaltssatz werden wir erst in zweiter Linie etwas sagen.

Das Ruhegehalt kann erst Gegenstand der Erörterungen sein, wenn der Versorgungsfall in allernächster Zeit bevorsteht.

Nettobezüge können nicht mitgeteilt werden.

An dieser Stelle möchten wir nochmals betonen, daß die endgültige Festsetzung des Ruhegehaltes erst bei Eintritt des Versorgungsfalles erfolgt.

Versorgungsabschlag (§ 9 b Kirchenversorgungsgesetz)

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Höchstversorgung von 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge künftig nicht mehr die Regel sein wird.

Dabei muß auch auf den Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres geachtet werden.

Im staatlichen Beamtenversorgungsgesetz wird dieser Versorgungsabschlag stufenweise bereits seit dem 1.1.1998 berücksichtigt (§ 85 Abs. 5 BeamtVG). Im Kirchenversorgungsrecht gilt eine derartige Abschlagsregelung **übergangsweise** für die Zeit vom 1.1.1998 bis zum 31.12.2001 nicht. Nur für Vorruhestandsfälle (§ 6 a Kirchenbeamtenergänzungsgesetz, § 40 Pfarrererergänzungsgesetz) besteht keine Übergangszeit.

Ab 1.1.2002 wird sich das kirchliche Ruhegehalt für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt um 3,6 %, höchstens jedoch um 10,8 % vermindern. Die Verminderung wird sich auch auf die Hinterbliebenenversorgung auswirken.

Der Versorgungsabschlag stammt aus dem Rentenrecht und ist ein weiterer Schritt zur Absenkung des Versorgungsniveaus.

Anders als im staatlichen Beamtenversorgungsrecht sieht § 9 b Kirchenversorgungsgesetz in Ziffer 2 seiner ab 1.1.2002 geltenden Fassung jedoch vor, daß der Versorgungsabschlag unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt und abgeschmolzen werden kann.

Nordelbisches Kirchenamt

Dezernat Dienstrecht
– Versorgung –
S i e b k e

Az.: 3611 – D III

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2000

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission im Herbst 2000 berufen (Änderungen vorbehalten):

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Bischof Kohlwege
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Oberkirchenrat Heinrich
Oberkirchenrat Dr. Höcker
Propst Dr. Green
Pastor Dr. Gundlach
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Pröpstin Dr. Schwinge
Pastor Bode
Direktor Dr. habil. Hammerich
Oberkirchenrat Triebel
Pastor Prof. Kirsch
Pastorin Lammer
Oberkirchenrat Dr. Nase
Pastor Gerke
Hauptpastor Adolphsen
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Dabelstein
Pastor Heik
Pastor Dr. Schweda
Oberkirchenrat Gillert
Oberkirchenrat Nonne
Pastor A. Bruhn
Propst Dr. Melzer

Die mündliche Prüfung findet am 26. September 2000 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage
Dr. Ahme

Az. : 2135 H 2000 – A II

Datenschutzbeauftragte der Nordelbischen Kirche

Hiermit gebe ich davon Kenntnis, daß die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in ihrer Sitzung am 3./4. April 2000

Herrn Kirchenrat z.D. Dr. Winfried Eberstein und
Herrn Kirchenverwaltungsrat Thomas Kröger

ab 1. April 2000 zu Datenschutzbeauftragten der Nordelbischen Kirche mit dem Dienstsitz beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel bestellt hat.

Herr Dr. Eberstein ist für den Sprengel Hamburg und Herr Kröger wieder für die Sprengel Schleswig und Holstein-Lübeck zuständig. Sie vertreten sich gegenseitig.

Kiel, den 16. Mai 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 196-12 – VH I

Namensänderung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bönningstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Simon-Petrus-Kirchengemeinde Bönningstedt“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Bönningstedt – R 1

Pfarrstellenerrichtung

4. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу (mit Wirkung vom 01.07.2000).

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Elmshorn (4) – PT II / P 3

Bekanntgabe eines neuene Kircheniegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 17. April 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

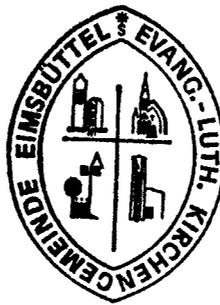
Ballhorn

Az.: 9153 – Eimsbüttel – R 1

Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE EIMSBÜTTEL“



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien Barth baldmöglichst mit einer Pastorin/einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen.

Als Bewerber sollten Sie Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern besitzen, baulichen Fragen offen und sachkundig gegenüberstehen und sich in diesen und anderen Aufgaben mit der Amtsinhaberin der Pfarrstelle ergänzen. Die Übernahme eines eigenen Seelsorgebereiches ist vorgesehen.

Die Kirchengemeinde Barth hat ca. 2.000 Gemeindeglieder. Umfangreiche Aufgabenfelder wie Kindergarten, Kirchenmusik, Christenlehre/Jugendarbeit und Friedhof werden durch tüchtige Mitarbeiter(innen) bewältigt.

Unsere lebendige Gemeinde wird von einem aktiven Gemeindekirchenrat geleitet. Mit den anderen christlichen Gemeinden in Barth besteht eine gute Zusammenarbeit. Als besondere Herausforderung und Chance empfinden wir z.Zt. die Beteiligung am Aufbau des Niederdeutschen Bibelzentrums in Barth.

Barth ist eine traditionsreiche, alte Hafenstadt. Das Ostseebad Zingst mit seinem schönen Strand liegt nur 12 km entfernt. Viele Naturschönheiten befinden sich im Umfeld der Stadt. Barth hat ca. 10.000 Einwohner und verfügt über alle Schulformen. Selbstverständlich können wir Ihnen eine Wohnung in ruhiger Innenstadtlage, einschließlich Garten, bieten.

Näheres zu Barth und unserer Kirche finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.EntdeckeMV.de/kirche-barth.htm>

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Barth, Papenstr. 6, 18356 Barth über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30.06.2000

Az.: 2020-3 – P 2

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rothemühl umgehend mit einer Pastorin/einem Pastor wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindekirchenrates. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Rothemühl, Heinrichswalde, Wilhemsburg und Neuensund. Der Umfang der Stelle beträgt 100 %.

Der Gemeindekirchenrat freut sich auf eine neue Pastorin / einen neuen Pastor, die / der mit den Menschen in unserer dörflichen und landschaftlich wunderbaren Umgebung die vielfältigen Formen der Gemeindegemeinschaft mitgestaltet, trägt und leitet. Ein geräumiges, 1997 restauriertes Pfarrhaus steht als Wohnung zur Verfügung.

Der Gemeindekirchenrat ist gewillt, aktiv und engagiert die Aufgaben in der Gemeindegemeinschaft mitzutragen.

Bewerbungen sind zu richten an die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Simone Radtke, Straße der Einheit 47, 17379 Eichhof, über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des GKR (039778/2 04 76) oder Pastor Mantei (039778/2 04 22).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30.06.2000

Az.: 2020-3 – P 2

Stellenausschreibungen

Ergänzung der Stellenausschreibung vom 2. Mai 2000:

Im Nordelbischen Kirchenamt ist zum **1. Juni 2001** die Stelle
einer Dezernentin oder eines Dezernenten

durch die Kirchenleitung zu besetzen. Bei gleichwertiger Qualifikation sollen Frauen bevorzugt eingestellt werden.

Ende der Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000.

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin/einen Diakon oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin/einen sozialpädagogischen Mitarbeiter mit religionspädagogischer Ausbildung bzw. Erfahrung für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit mit 25 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

Wir wünschen uns eine begeisterungsfähige Mitarbeiterin/einen begeisterungsfähigen Mitarbeiter, die/der

- trotz der knappen Arbeitszeit mit viel Ideen, Freude und Schwung die bestehenden Kindergruppen und Kindertage etc. aktiv weiterführt,
- selbständig und eigenverantwortlich Konfirmandengruppen übernimmt sowie
- Konfirmanden-Praktika und Konfirmanden-Gottesdienste gestaltet,
- Projekte in der regionalen, kirchlichen Jugendarbeit durchführt und dabei mit den benachbarten Kirchengemeinden zusammenarbeitet,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und
- partnerschaftlich mit den ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit, dem gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuß und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenarbeitet.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK).

Die Besetzung erfolgt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2001. Über eine Weiterbeschäftigung wird im Herbst 2001 entschieden werden.

Bewerbungen sind umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt.

Auskünfte erhalten Sie bei Pastor Gunnar Urbach, Tel. 0 40/525 11 81 oder 01 72/651 51 11, und im Internet unter <http://www.falkenbergkirche.de>.

Az.: 30 – Harksheide-Falkenberg – E 2

*

Das Dezernat E im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel sucht zum 1. Juli 2000 für die neu zu errichtende Stellenbörse zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Es stehen 1,5 Stellen zur Verfügung, die zunächst auf fünf Jahre befristet sind. Die Aufteilung kann sowohl auf zwei 75 %-Stellen als auch auf eine 100 % und eine 50 % Stelle erfolgen.

Die Vergütung beider Stellen erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a/III KAT-NEK.

Die Stellenbörse hat das Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die sich beruflich verändern möchten, auf andere Stellen innerhalb der Nordelbischen Kirche zu vermitteln sowie kirchlichen Anstellungsträgern bei ihrer Suche nach geeigneten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu helfen.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollten über folgende Fähigkeiten verfügen:

- Erfahrungen in lösungsorientierter Gesprächsführung/Beratung
- Einfühlungsvermögen
- Verhandlungsgeschick
- analytische Denkweise
- Kreativität
- Fähigkeit und Bereitschaft, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und sowohl aus der Sicht des Arbeitgebers wie auch aus der Sicht der Bewerberinnen und Bewerber zu denken und zu argumentieren
- Kenntnisse von Bewerbungswegen und -methoden der Arbeitssuchenden
- Kenntnisse der Suchwege und -methoden der Arbeitgeber
- Kenntnisse über regionale Beratungs- und Bildungseinrichtungen
- PC-Kenntnisse

Bewerbungen sind bis zum 16. Juni 2000 zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Frau OKRin Kunst, Nordelbisches Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, Tel. 04 31/97 97-7 81.

Az.: 4904-1 – E II/E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder sucht möglichst bald auf drei Jahre befristet

eine B-Kirchenmusikerin/ einen B-Kirchenmusiker (100%)

Die ehemalige Elbinsel Finkenwerder ist ein halb ländlich, halb städtisch geprägter Stadtteil Hamburgs mit ca. 12.000 Einwohnern, sämtlichen Schultypen am Ort und guten Verkehrsverbindungen an die Stadt. Die Kirchengemeinde hat 5.500 Mitglieder mit zwei Pfarrstellen. Das Zentrum ist die neugotische St. Nikolai-Kirche und das gerade in Erweiterung befindliche Gemeindehaus. Es gibt im Wechsel Predigt-, Jugend- und Familiengottesdienste und etliche Taufen und Trauungen. Beerdigungen sind nur zum Teil zu spielen. Im Nachbardorf Moorburg sind Gottesdienste (zweimal im Monat) und Amtshandlungen per Dienstauftrag mitzuversuchen.

Wir bieten eine neu renovierte Furtwängler-Orgel von 1888, Führer-Orgelpositiv, Steinway-Flügel, Clavinova, Orffsches Instrumentarium, eine Kantorei (40 Pers.), zwei Kinderchöre mit 37 Kindern, eine Gospelwerkstatt (60 Pers.), 7 erwachsene und 6 jugendliche Bläser, einen „Förderkreis Kirchenmusik“ mit derzeit 40 Mitgliedern, demnächst einen eigenen Büroraum, Vergütung nach KAT.

Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter mit Liebe zur Gemeinde und zum Ge-

meindeleben und mit Freude am vielfältigen Gottesdienstspiel, die/der alle Gruppen weiterführt und ausbaut, im Rahmen der vorhandenen Mittel Aufführungen und Konzerte vorbereitet und durchführt und mit den örtlichen Vereinen zusammenarbeitet.

Auskünfte erteilen Pastorin A. Meyer (Tel.: 0 40/743 49 39), Herr H. Wenzel (Tel.: 0 40/742 71 52).

Bewerbungen werden erbeten bis zum 15.8.2000 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolai, Finkenwerder Landscheideweg 157, 21129 Hamburg.

Az.: 30 Nikolai-Finkenwerder – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen sucht zum 1. Juli 2000

**eine nebenberufliche C-Kirchenmusikerin/
einen nebenberuflichen C – Kirchenmusiker**

die/der die Gottesdienste musikalisch begleitet und sich mit seinen kirchenmusikalischen Fähigkeiten in das gemeindeleben einbringt. Die Kirchengemeinde feiert sonntäglich einen Gottesdienst. Ziethen liegt in unmittelbarer Nähe von Ratzeburg.

In unserer alten, hübschen Dorfkirche steht eine Rieger-Orgel, erbaut 1988, ein Instrument mit zehn klingenden Stimmen und einem Manual und Pedal

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenberufliche Kirchenmusiker. Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erteilt Pastor Wolfgang Rogge unter Tel.-Nr.: 0 45 41/8 26 08.

Bewerbungen sind umgehend an den Kirchvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen, Kirchstraße 21, 23911 Ziethen zu richten.

Az.: 30-Ziethen – T III/T 1

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Pinneberg sucht zum 01.10.2000

**eine/n Diplom-Ingenieur/in (FH)
Fachrichtung Architektur
als Leiter/in der Bauabteilung**

für die Nachfolge des zum 31.01.2001 aus Altersgründen ausscheidenden Stelleninhabers.

Der Aufgabenbereich umfaßt im wesentlichen die

- Betreuung aller Liegenschaften (Neubau, Umbau, Unterhaltung, Sanierung)
- Beratung unserer 17 Kirchengemeinden in baurechtlichen Fragen
- Prüfung und Gestaltung von Architekten- und Ingenieurverträgen, einschl. Honorarabrechnung

Nach einer handwerklichen Ausbildung und abgeschlossenem Studium sollten Sie über eine etwa 5-jährige praktische Berufserfahrung in der Beurteilung von Bauschäden sowie der Ausschreibung und Abwicklung von Bauerhaltungsmaßnahmen verfügen.

Die Vorlageberechtigung nach Eintragung bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist ebenso Voraussetzung wie die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche.

Die Vergütung dieser verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit erfolgt nach dem kirchlichen Angestelltentarif mit den üblichen Sozialleistungen.

Auskünfte erteilt Herr Volkmar Burmeister, Tel.: 0 41 01/20 54 35.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von 4 Wochen an den

Kirchenkreis Pinneberg, Kirchenkreisverwaltung
– Verwaltungsleitung –
Bahnhofstraße 18–22, 25421 Pinneberg

Az.: 670.10– B V

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Herbst 1999 haben bestanden:

Gunther Bernhardt, Anja Blös, Martje Brandt, Thomas Bruhn, Rossella Casonato, Dr. Lars Emersleben, Dr. Uwe Gerrens, Dietmar Gördel, Michael Goltz, Stefan Grützmacher, Susanne Hahn, Martin Illert, Nicole Irmer, Lars Klehn, Lars Krogowski, Maike Lauther-Pohl, Babette Lorenzen, Elke Mäule, Luise Martens, Jakob Mehlig, Dr. Helmut Nagel, Michaela Nielbock, Frauke Rörden, Britta Sandler, Frank Schirmacher-Buck, Harald Schmidt, Dirk Schulz, Timo-Steffan von Somogyi-Erdödy, Cornelius van der Staaij, Eva Stein und Andreas Wackernagel.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Kohl-
wage.

Az.: 2135 H 99 – A 3

*

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Frühjahr 2000 haben bestanden:

Wiebke Böckers, Lutz Damerow, Dr. Jan-Peter Dau-
Schmidt, Christiane Ellger, Joachim Gerber, Heike Jan-
nermann, Almuth Jürgensen, Anton Knuth, Ulrike
Kurzweg, Michael Marwedel, Christopher Noll, Thomas
Petersen, Robert Pfeifer, Matthias Ristau, Ulrike
Schwarz, Susanne Sengstock, Jan-Eric Soltmann, Kai
Süchting, Thorsten Wiese und Ingo Zipkat.

Vorsitzende der Prüfungskommission war Bischöfin Jepsen.

Az.: 2135 F 2000 – A 3

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.05.2000 der Pastor z.A. Kai Gusek,
Braderup, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstver-
hältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten
Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden
Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern

Mit Wirkung vom 16.05.2000 die Pastorin z.A. Monika
Gusek, Braderup, bei gleichzeitiger Begründung eines
Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nord-
elbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem einge-
schränkten Dienstverhältnis (50 %) der 1. Pfarrstelle der
Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis
Südtondern

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Wahl des Pastors Gerriet
Heinemeier, Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der
Kirchengemeinde Sasel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk
Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Wahl des Pastors z. A.
Joachim Thiem-Kschamer, Westerrönfeld, bei gleich-
zeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor
auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum

Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerrön-
feld, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die vom Kuratorium des
Kirchlichen Vereins für Diakonie in Hamburg-Volks-
dorf e.V. erfolgte Berufung der Pastorin Dr. Katharina
Wiefel-Jenner, Hamburg, zur Rektorin des Kirchlichen
Vereins für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V. bei
gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von zunächst
5 Jahren.

Eingeführt:

Am 02.04.2000 der Pastor Thomas Deter als Pastor in die
2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Glinde,
Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –

Am 30. 04.2000 der Pastor Andreas Hartwig als Pastor in die
1. Pfarrstelle der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelms-
burg, Kirchenkreis Harburg

Am 26.04.2000 die Pastorin Margarethe Kohl als Pastorin in
die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur
Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 02.04.2000 die Pastorin Christa Loose-Stolten als
Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf,
Kirchenkreis Eckernförde.

Am 26.04.2000 die Pastorin Christel Rüd er als Pastorin in die
4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienst-
leistung mit besonderem Auftrag.

Am 24.03.2000 der Pastor Jürgen Wisch als Pastor in die
Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für das Ev.
Eckernförde Programm.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin im Probedienst
Dr. Christina Kayales im Rahmen ihres privatrechtlichen
eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Anges-
telltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit
der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Iserbrook,
Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 01.04.2000 die Pastorin Melanie Kirsch-
stein, Hamburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses
(Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der
Epiphanien-Gemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Ham-
burg – Bezirk Süd/Ost – (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor im Probedienst
Dr. Martin Rössler unter Begründung eines privatrechtlichen
eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Anges-
telltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit
der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Braak, Stapel-
feld, Stellau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-
Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 01.03.2000 die Pastorin im Probedienst
Gunhild Warning im Rahmen Ihres privatrechtlichen
eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestellten-
verhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der
Dienstleistung in der Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld,
Stellau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahl-
stedt –.

Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom
01.07.2000 der Pastor Burkhard Kiersch, Halstenbek, in

den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Husum (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin Katharina Born, Rickling, auf Grund ihrer Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen für die Übernahme des deutschen Pfarramtes der dänischen Volkskirche in Sonderburg.

Mit Wirkung vom 01.08.2000 die Pastorin Ursula Sieg-Pommerening, Hamburg, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.05.2000 der Pastor Peter Moskopf auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Bernd Haasler in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Klaus Jürgen Jähn in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin Klaudia Kißling

Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Manfred Pech in Eckernförde

Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Niels Wehrmann

Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Volkmar Weide in Kiel



Pastor i.R.

Wolfgang Zeyher

geboren am 11. Juni 1924 in Gemünd
gestorben am 10. April 2000 in Haseldorf

Der Verstorbene wurde am 17. Juni 1956 in Louisen-
dorf ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Gemünd und Militär-
pfarrer in Wahn und Wentorf.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1970
Pastor in Schwarzenbek. Von 1978 an bis zu seinem
Eintritt in den Ruhestand zum 01. Juni 1987 war er
Pastor der Kirchengemeinde Haseldorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Zeyher.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i.R.

Martin Großmann

geboren am 25. Oktober 1934 in Erkner bei Berlin
gestorben am 8. April 2000 in Großhansdorf

Der Verstorbene wurde am 29. September 1963 in
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg. Ab
1964 war er Pastor in Hamburg-Finkenwerder. Ab
1971 war er als Pastor für den hauptamtlichen Dienst
in der Militärseelsorge als Ev. Standortpfarrer Plön
freigestellt. Von 1982 an bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand zum 01. Mai 1998 war er Pastor der
Kirchengemeinde Plön.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Großmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Propst i.R.

Gerhard Troeder

geboren am 02. Juni 1914 in Hamburg
gestorben am 09. April 2000 in Husum

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1951 in Kiel
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor auf
Nordstrand. Ab 1957 war er Militärpfarrer in Schles-
wig. Ab 1964 war er Propst der Propstei Nordangeln
und gleichzeitig im Verbund mit dem Propstenamt
Pastor in Sörup. Von 1973 an bis zu seinem Eintritt in
den Ruhestand zum 01. Juli 1979 war er Pastor der
Kirchengemeinde Husum.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Troeder.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 34 49 - 24033 Kiel
